



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Vollzugshilfe Angelfischerei

Gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom Dezember 2014 zum Betäuben und Töten und zum Freilassen von Fischen, legt das Fischereiinspektorat die Handhabung im Kanton Bern seit 1.1. 2015 wie folgt fest:

Teil I: Betäuben und Töten von kleinen Fischen

Kleine Fische unter 22 cm, die den Fangvorschriften entsprechen, können analog der erwähnten Vollzugshilfe des Bundes wie folgt betäubt und getötet werden:

1. Fische unter 22 cm Körperlänge können mittels Kopfschlag, oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, ohne nachfolgende Entblutung getötet werden.
2. Beim Verzicht auf die Entblutung ist ein rascher Eintritt des Todes jedoch nicht zweifelsfrei gewährleistet. Falls der Tod nicht sofort eingetreten ist, muss die gewählte Tötungsmethode nochmals ausgeführt werden. Der Angler muss sich vergewissern, dass der Fisch tatsächlich tot ist.
3. Fische ab 22 cm Körperlänge müssen in jedem Fall nach der Betäubung umgehend entblutet oder ausgenommen werden.

Teil II: Freilassen von Fischen

Gefangene Fische können unter folgenden Bedingungen wieder freigelassen werden:

1. Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, ist grundsätzlich verboten. Jeder überlebenschfähige, fangfähige Fisch kann jedoch wieder freigelassen werden, sofern dies auf einer individuellen Entscheidung des Anglers für den einzelnen Fisch beruht und der Fisch einer Art gemäss Anhang 1 und 2 VBGF angehört.
2. Das Freilassen hat sofort nach dem Fang mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu erfolgen. Belastende Manipulationen wie etwa messen, wägen und fotografieren sind auf das unerlässliche Minimum zu reduzieren.
3. Gefangene Fische, welche geschont sind, müssen in jedem Fall zurückgesetzt werden (Art. 4.1 FiDV).
4. Angelandete Fische dürfen nicht zurückversetzt werden (Art. 4a.1 FiDV).
5. Fische gelten als angelandet, wenn sie nicht mehr aus eigener Kraft entweichen können (getötete Fische, Fische in Hälterung und sobald sich der Fischer mit dem Fisch vom Gewässer entfernt).